

Bilaterale Verhandlungen Schweiz – EU

Statistik

8. November 2004 Nummer 41/2 5. Jahrgang

dossierpolitik

Bilaterale Abkommen: Zusammenarbeit im Bereich der Statistik

Die Statistik ist Gegenstand der gemeinsamen Erklärung über die Zusatzverhandlungen in der Schlussakte aller sieben bilateralen Abkommen von 1999 („leftovers“). Für die Schweiz muss ein solches Abkommen vor allem die Veröffentlichung eurokompatibler statistischer Daten der Schweiz durch das statistische Amt der EU (Eurostat) gewährleisten. Dazu sieht das Abkommen eine schrittweise, realistische Harmonisierung der schweizerischen Statistik mit dem EU-System vor.

Sinn eines bilateralen Abkommens

Auf Grund der zunehmenden Komplexität der Gesellschaft, in der wir heute leben, ist die Statistik für jeden modernen Staat zu einem unverzichtbaren Instrument geworden, um sich auf dem Laufenden halten, Entscheidungen treffen und Aktivitäten planen zu können. Angesichts der Globalisierung sowie der Internationalisierung der Finanzmärkte sind die wirtschaftlichen Akteure in der Schweiz vermehrt auf statistische Daten angewiesen, die auf internationaler Ebene und insbesondere mit der EU – dem wichtigsten Wirtschaftspartner der Schweiz – vergleichbar sind.

Ein Zusammenarbeitsabkommen mit der EU im Statistikbereich wird die Produktion und Publikation harmonisierter statistischer Daten sicherstellen und es somit den wichtigen Wirtschaftsakteuren in der Schweiz ermöglichen, die Entwicklung sowie die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft mit den bedeutenden Handelspartnern zu vergleichen.

Ein solches Abkommen erlaubt insbesondere folgende Vergleiche zwischen der Schweiz und den EU-Ländern:

- Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität der Schweizer Unternehmen nach Branchen;
- Niveau, Struktur und Entwicklung der Löhne sowie Lohnnebenkosten der Unternehmen;
- Leistungen der Schweiz insbesondere im Bereich von Niveau, Struktur und Wachstumsrate der wichtigsten makroökonomischen Aggregate. Es sind dies: Bruttoinlandsprodukt, verfügbares Einkommen und Ersparnisse der privaten Haushalte sowie finanzielle bzw. nichtfinanzielle Investitionen der Unternehmen.
- Staatsquote der Schweiz gegenüber jener der wichtigsten Wirtschaftspartner.

Die europäischen Standards im Bereich der Statistik entsprechen den Anforderungen der meisten internationalen Organisationen. Die Schweizer Wirtschaftsstatistik weist hingegen Lücken auf, die der Internationale Währungsfonds (IWF) bei der Beurteilung der Schweizer Wirt-

schaftspolitik (Artikel IV „Consultation“) wiederholt erwähnt hat. Mit dem EU-Abkommen zur Zusammenarbeit im Bereich der Statistik können die Anforderungen der wichtigsten internationalen Organisationen – insbesondere jene der OECD und des IWF – erfüllt werden.

Die einseitigen Sicherheitsmassnahmen der Schweiz im Rahmen verschiedener bilateralen Abkommen, z.B. im Bereich des Landverkehrs oder des freien Personenverkehrs, werden von der EU besser akzeptiert, wenn sie auf eurokompatiblen Statistiken basieren.

Verhandlungsgegenstand und Geltungsbereich des Abkommens

Die Statistik ist Gegenstand der gemeinsamen Erklärung über die Zusatzverhandlungen in der Schlussakte aller sieben bilateralen Abkommen von 1999 («leftovers»). Bereits 1993 erkannte der Bundesrat die Notwendigkeit von Verhandlungen und das gemeinsame Interesse am Abschluss eines bilateralen Abkommens im Bereich der Statistik.

Für die Schweiz muss ein solches Abkommen vor allem die Veröffentlichung eurokompatibler statistischer Daten der Schweiz durch das statistische Amt der EU (Eurostat) gewährleisten. Dazu sieht das Abkommen eine schrittweise, realistische Harmonisierung der schweizerischen Statistik mit dem EU-System vor. Neu können überdies Schweizer Fachpersonen in den Ausschüssen und anderen Fachgremien der EU mitwirken, welche sich mit der Entwicklung statistischer Normen und Methoden befassen.

Im Gegenzug sieht die Schweiz eine angemessene finanzielle Unterstützung für ihre Teilnahme am europäischen Statistikprogramm vor, insbesondere die Übernahme der Kosten im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der statistischen Daten der Schweiz durch Eurostat. Anhang B regelt die Berechnung der finanziellen Unterstützung für die Teilnahme der Schweiz am europäischen Statistikprogramm.

Bei den Verhandlungen sind die beiden Parteien rasch übereingekommen, dass dem Abkommen im Anhang eine Liste wichtiger EU-Erlasse aus dem Statistikbereich beigelegt wird (siehe Kasten). Diese Liste ist im Anhang A des

Abkommens zu finden und hält allfällige Abweichungen und Übergangsfristen bei der Umsetzung fest. Zudem wird die Umsetzung des Abkommens von einem gemischten Ausschuss aus Vertreterinnen und Vertretern beider Parteien verfolgt, der auch dafür zuständig ist, diese Liste zum relevanten EU-Recht bei Bedarf zu ergänzen oder abzuändern.

Der Abkommenstext schliesst aus, dass die EU-Kommission bei den Statistikproduzenten in der Schweiz Finanz-Audits vornimmt.

Genehmigungsverfahren

Gemäss Artikel 25 des Bundesstatistikgesetzes vom 9. Oktober 1992 (BStatG) ist der Bundesrat befugt, in eigener Zuständigkeit Abkommen über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Statistik abzuschliessen. Das vereinfachte Abschlussverfahren kann jedoch in diesem Fall nicht angewandt werden, da das Bundesstatistikgesetz bezüglich der finanziellen Unterstützung für die Teilnahme der Schweiz an einem internationalen Statistikprogramm keine klare Kompetenzdelegation vorsieht. Deshalb gilt es zu berücksichtigen, dass das aktuelle Abkommen zur Zusammenarbeit im Bereich der Statistik rechtsetzende Bestimmungen enthält und somit vom Parlament genehmigt und dem fakultativen Referendum unterstellt werden muss.

Das BStatG ist ein Rahmengesetz, das insbesondere im Hinblick auf die im EWR-Vertrag vorgesehene verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Statistik geschaffen wurde. Gemäss diesem Gesetz koordiniert das Bundesamt für Statistik (BFS) die Bundesstatistik und erstellt einheitliche Grundlagen im Interesse der nationalen und internationalen Vergleichbarkeit. Aus diesem Grund muss das BStatG im Hinblick auf das bilaterale Abkommen über die Zusammenarbeit im Bereich der Statistik nicht angepasst werden. Demgegenüber müssen jedoch gegebenenfalls die Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes sowie das statistische Mehrjahresprogramm des Bundes die Anpassung der schweizerischen Statistiken an die EU-Normen berücksichtigen.

Kosten des Abkommens und statistischer Aufwand

Bereits vor Verhandlungsbeginn hat eine Expertengruppe unter der Federführung des Bundesamtes für Statistik (BFS) eine Evaluation zur Konformität der Schweizer Statistik mit den europäischen Normen („Acquis communautaire“) vorgenommen. Dabei wurden all jene Ämter und Organe des Bundes sowie der Kantone einbezogen, die als Produzenten von statistischen Informationen direkt vom Abkommen betroffen sind. Auf Grund dieser Evaluation

Folgende statistischen Bereiche sind vom Abkommen betroffen:

- **Unternehmensstatistiken:** Anpassung der Schweizer Unternehmensstatistiken an die EU-Standards, d.h. der Unternehmensregister, der Wirtschaftsnomenklaturen sowie der Struktur- und Konjunkturstatistiken. In diesem Bereich weist die Schweiz im internationalen Vergleich beträchtliche Defizite auf.
- **Aussenhandelsstatistiken:** Harmonisierung der Statistiken zum Warenhandel zwischen der Schweiz und den EU-Ländern.
- **Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen:** Anpassung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung der Schweiz ans europäische Lieferprogramm der Daten im Rahmen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG95).
- **Preisstatistiken:** Harmonisierte Messung von Stand und Entwicklung der Preise nach europäischen Standards.
- **Verkehrs- und Tourismusstatistiken:** Unter anderem Angleichung der Schweizer Statistik an die EU-Standards in den Bereichen Strassen- und Schienen-transport sowie im Luftverkehrsbereich.
- **Sozioökonomische Statistiken:** Die für die Schweiz im Rahmen eines bilateralen Abkommens mit der EU relevanten sozioökonomischen Statistiken betreffen hauptsächlich den Arbeitsmarkt (SAKE), die Löhne und Arbeitskosten (LSE), die Einkommen und die Lebensbedingungen (EU/CH-SILC). Bei einer Harmonisierung der Statistiken in diesem Bereich stehen der Schweiz vergleichbare statistische Daten zu Stand, Struktur und Entwicklung von Beschäftigung, Erwerbslosigkeit, Erwerbseinkommen, Armut und sozialer Ausgrenzung zur Verfügung.
- **Landwirtschaftsstatistiken:** Anpassung der Landwirtschaftsstatistiken der Schweiz an die EU-Standards bezüglich Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe, Milch und Milcherzeugnisse sowie pflanzliche Erzeugnisse.

konnte bei den Verhandlungen mit der EU abgeschätzt werden, mit welchem statistischen Aufwand für die Befragten und mit welchem zusätzlichen personellen und finanziellen Ressourcenbedarf für die verschiedenen Statistikstellen in der Schweiz die einzelnen Harmonisierungslösungen verbunden wären.

Aus dieser Evaluation geht hervor, dass in den ersten fünf bis sechs Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens relativ umfangreiche Mittel freigemacht werden müssen, damit die Schweizer Statistik den Rückstand gegenüber dem europäischen System wettmachen kann. Die Kosten im Zusammenhang mit dem Abkommen dürften in den ersten fünf Jahren, inklusive des Jahresbeitrags an Eurostat von 9 Millionen Franken, bis auf 30 Millionen Franken ansteigen. Nach Abschluss dieser Investitionsphase sollten der finanzielle und der personelle Aufwand spürbar abnehmen.

Dieser Aufwand geht prinzipiell zulasten des Bundes, da die Durchführung der Erhebungen sowie die Verarbeitung und Verbreitung der vom Abkommen betroffenen statistischen Daten hauptsächlich in dessen Kompetenz fallen. Hingegen sollte ein bilaterales Abkommen keine finanziellen Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden haben.

Im Rahmen der Verhandlungen mit der EU strebte die Schweizer Delegation – auf der Grundlage der Ergebnisse der Koordinationsgruppe, die die Konformitätsbeurteilung der Schweizer Statistik in Bezug auf die EU-Standards („Acquis communautaire) vorgenommen hat – eine schrittweise, realistische Harmonisierung der schweizerischen Statistik an, bei welcher der statistische Mehraufwand für die Befragten von Fall zu Fall berücksichtigt wird.

Das statistische Mehrjahresprogramm des Bundes 2003 bis 2007 gibt grundsätzlich vor, dass sich die Statistikproduktion vermehrt auf die bestehenden administrativen Daten stützen soll, damit der statistische Aufwand für die Befragten möglichst gering ausfällt. Weiter ist die Rolle des BFS als Koordinationszentrum der Schweizer Statistik zu stärken.

Eine leichte Zunahme des Aufwandes für die Befragten ist jedoch nicht völlig auszuschliessen. Es gilt gegebenenfalls, neue Erhebungen bzw. den Ausbau bestehender Erhebungen in den Anhang der Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes aufzunehmen.

Autor: Gabriel Gamez, Bundesamt für Statistik
Unterhändlerin: Dr. Adelheid Bürgi-Schmelz,
Direktorin des Bundesamts für Statistik

Kommentar

Der Anstoss für ein Statistikabkommen mit der EU kam nicht von der Wirtschaft. Im Gegenteil. Viele Unternehmen befürchten, dass mit dem weiteren Ausbau der Wirtschaftsstatistik als Folge dieses Abkommens die administrativen Belastungen zunehmen werden. Diesbezüglich weist die Schweiz gegenüber dem EU-Durchschnitt immer noch einen Vorteil auf, der nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden sollte.

Grundsätzlich braucht die Schweiz eine Wirtschaftsstatistik, die konform zu einer rahmenorientierten Wirtschaftspolitik ist. Darunter ist die Gesamtheit der Entscheidungsbedingungen und institutionellen Voraussetzungen zu verstehen, die das einzelwirtschaftliche und hoheitliche Handeln kanalisieren. Mit anderen Worten ruft dies nach einer konsistenten Ordnungspolitik und nicht nach einer interventionistischen Prozess- oder Industriepolitik. Deshalb braucht es nicht für alle ökonomischen Variablen Monats- und Quartalsdaten. Ohnehin ist es ein Trugschluss zu meinen, die Qualität von ökonomischen Entscheidungen hänge in erster Linie von der Menge an statistischen Daten ab. Wohl aber muss eine so verstandene Wirtschaftsstatistik hohen Anforderungen hinsichtlich Qualität, Methodik, Verfügbarkeit und internationaler Vergleichbarkeit genügen.

In dieser Beziehung bringt das Statistikabkommen zwischen der Schweiz und der EU insofern Verbesserungen, als sich die amtliche schweizerische Statistik an den besten internationalen und europäischen Standards ausrichten muss. Das erleichtert nicht nur das Benchmarking, das im internationalen Standortwettbewerb immer wichtiger wird. Es verbessert vor allem auch die statistische Visibilität der Schweiz, womit unser Land in den EU-Statistiken nicht einfach einen weissen Flecken darstellt. Aus diesen Gründen kann das Statistikabkommen auch von economicsuisse gut mitgetragen werden. Es versteht sich von selbst, dass bei dessen Umsetzung auf die Belastungen der Unternehmen als wichtigste Datenlieferanten Rücksicht genommen werden muss.

Rückfragen:
rudolf.walser@economiesuisse.ch